

Elektrizitätsgenossenschaft Weiach

Tarifordnung Elektrizitätswerk

Preise und Gebühren für Anschlüsse, Netznutzung, elektrische Energie und Messdienstleistungen



Stand: 31.08.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Informationen	3
2. Preisblatt für Industriekunden, Gewerbe	4
3. Preisblatt für Haushalt + Gewerbe, Temporäre Anschlüsse	5
4. Preisblatt für Einspeisevergütung.....	6
5. Preisblatt für Naturstromprodukte	7
6. Ergänzungen zu den Preisblättern	8
7. Bestimmungen zur Einspeisevergütung.....	9

1. Allgemeine Informationen

1.1. Preise und Gebühren

Gemäss dem Stromversorgungsgesetz, der Stromversorgungsverordnung, und den "Allgemeinen Bedingungen der EGW über Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie", ist die EGW verpflichtet, allgemein verbindliche Gebühren und Preise für den Netzanschluss, die Netznutzungs- sowie die Energieprodukte zu erlassen. Entsprechende Angaben sind ebenfalls über die offizielle Homepage des Bundes unter www.strompreis.elcom.admin.ch abrufbar. Die Mehrwertsteuer (MWST) beträgt 8.1%.

1.2. Netznutzungsprodukte

Für die Beförderung der Energie zur Verbrauchsstelle nutzen die EGW-Kunden das Stromnetz als Transportmittel, ähnlich einer Autobahn. Die Netznutzungsprodukte umfassen die Bereitstellung, den Unterhalt und die Erneuerung des Versorgungsnetzes. Die EGW teilen ihren Kunden aufgrund ihres Verbrauchsverhaltens diskriminierungsfrei ein Netznutzungsprodukt zu.

1.3. Energieprodukte

Die Energie ist die Menge an Strom (kWh) die der EGW-Kunde verbraucht. Der Artikel 14a des kantonalen Energiegesetzes sieht vor, dass der Stromlieferant (EGW) den Kunden in der Grundversorgung - Verbrauch < 100 MWh/a und marktberechtigte Kunden ohne Marktzugang - in erster Linie ein Produkt aus erneuerbaren Energien anzubieten hat. Kunden mit einem Strombezug von mehr als 100 MWh/a können ein individuelles Marktpreisangebot in Anspruch nehmen. Für Fragen steht Ihnen die EGW gerne zur Verfügung.

1.4. Abgaben

Der Bundesrat legt jährlich fest, wie hoch die Abgabe zur Förderung erneuerbarer Energien (KEV), zum Schutz der Gewässer und Fische und zur Bildung der Stromreserve ist. Der Betrag ist in der ganzen Schweiz gleich hoch.

1.5. Gültigkeit

Die Preise sind gültig vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026. Sie ersetzen die bisherigen Tarife gemäss Tarifordnung 2025. Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Bedingungen der EGW über Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie“.

2. Preisblatt für Industriekunden, Gewerbe

01.01.2026 – 31.12.2026

Allgemeines

Dieses Preisblatt ist gültig für eine Grundversorgung mit elektrischer Energie. Die Netznutzungskosten und Abgaben gelten für alle Kunden, welche mit elektrischer Energie aus dem Netz der Elektrizitätsgenossenschaft Weiach versorgt werden.

Der den Kunden in Rechnung gestellte Betrag setzt sich zusammen aus der Energie, der Netznutzung, den gesetzlichen Abgaben/Förderbeiträgen und der Mehrwertsteuer. Details zu den unten aufgeführten Preisen finden Sie unter Ziffer 6. Der gelieferte Strom stammt aus 100% erneuerbaren Energien.

		Industrie		Gewerbe alle Branchen	
Produkt		Mittelspannung ¹		Grosskunden ¹	
Produktbeschreibung		16kV-Anschluss eigene Trafostationen Netzebene 5		Verbrauch > 100 MWh/a Netzebene 7	
		exkl. MWST	inkl. MWST	exkl. MWST	inkl. MWST
Energie (EN)					
Wirkenergie Winter T1 und T2	Rp./kWh	13.90	15.03	13.90	15.03
Wirkenergie Sommer T1 und T2	Rp./kWh	11.60	12.54	11.60	12.54
Grundpreis pro Messstelle	CHF/Mt	0	0	0	0
Netznutzung (NN)					
Wirkenergie Winter und Sommer T1 und T2	Rp./kWh	8.50	9.19	10.10	10.92
Leistungsspitze LH ²	CHF/kW	10.40	11.24	10.40	11.24
Blindenergie BHT	Rp./kVarh	4.10	4.43	4.10	4.43
Grundgebühr pro Messstelle	CHF/Mt	53.50	57.83	45.54	49.23
Grundgebühr pro Messung ⁴	CHF/Mt	6.50	7.03	6.50	7.03
Nationale Abgaben und Förderbeiträge ³					
Kostenorientierte Einspeisevergütung (KEV)	Rp./kWh	2.30	2.49	2.30	2.49
Systemdienstleistungen (SDL)	Rp./kWh	0.27	0.29	0.27	0.29
Stromreserve	Rp./kWh	0.41	0.44	0.41	0.44
Solidarische Kosten für das Übertragungsnetz	Rp./kWh	0.05	0.054	0.05	0.054

¹ Der Kunde stellt die Flexibilität gemäss Ziffer 6.2 der EGW zur Verfügung. In den aufgeführten Netznutzungstarifen ist der Rabatt enthalten.

² Für die Verrechnung der Leistung ist der höchste ¼ h-Leistungsmittelwert des Monats massgebend.

³ Abgaben und Förderbeiträge werden durch die Swissgrid und das Bundesamt für Energie erhoben. Diese sind gültig ab dem 01.01.2026.

⁴ Wandlermessungen werden mit 7.03 CHF/Mt verrechnet.

3. Preisblatt für Haushalt + Gewerbe, Temporäre Anschlüsse

01.01.2026 – 31.12.2026

Allgemeines

Dieses Preisblatt ist gültig für eine Grundversorgung mit elektrischer Energie in der Niederspannung (230/400V). Die Netznutzungskosten und Abgaben gelten für alle Kunden, welche mit elektrischer Energie aus dem Netz der Elektrizitätsgenossenschaft Weiach versorgt werden.

Der dem Kunden in Rechnung gestellte Betrag setzt sich zusammen aus der Energie, der Netznutzung, den gesetzlichen Abgaben/Förderbeiträgen und der Mehrwertsteuer. Details zu den unten aufgeführten Preisen finden Sie unter Ziffer 6. Der gelieferte Strom stammt aus 100% erneuerbaren Energie

		Haushalt + Gewerbe		Haushalt + Gewerbe		Temporäre Anschlüsse	
Produkt		Flex		Standard ¹		Temporär	
Produktbeschreibung		Anschlussleistung Verbrauch < 100 MWh/a		Anschlussleistung Verbrauch < 100 MWh/a Flexibilität EGW		Baustellen, Wochenmärkte, Chilbi	
		exkl. MWST	inkl. MWST	exkl. MWST	inkl. MWST	exkl. MWST	inkl. MWST
Energie (EN)							
Wirkenergie Winter T1 und T2	Rp./kWh	13.90	15.03	13.90	15.03	13.90	15.03
Wirkenergie Sommer T1 und T2	Rp./kWh	11.60	12.54	11.60	12.54	11.60	12.54
Grundpreis pro Messstelle	CHF/Mt	3.00	3.24	3.00	3.24	3.00	3.24

Netznutzung (NN)

Netznutzung Winter und Sommer T1 und T2	Rp./kWh	12.85	13.89	11.85	12.81	21.60	23.35
Leistungsspitze LH ²	CHF/kW	-	-	-	-	-	-
Blindenergie BHT	Rp./kVarh	-	-	-	-	-	-
Grundgebühr pro Messtelle	CHF/Mt	4.00	4.32	4.00	4.32	4.00	4.32
Grundgebühr pro Messung ⁴	CHF/Mt	6.00	6.49	6.00	6.49	6.00	6.49

Nationale Abgaben und Förderbeiträge³

Kostenorientierte Einspeisevergütung (KEV)	Rp./kWh	2.30	2.49	2.30	2.49	2.30	2.49
Systemdienstleistungen (SDL)	Rp./kWh	0.27	0.29	0.27	0.29	0.27	0.29
Stromreserve	Rp./kWh	0.41	0.44	0.41	0.44	0.41	0.44
Solidarische Kosten für das Übertragungsnetz	Rp./kWh	0.05	0.054	0.05	0.054	0.05	0.054

¹ Der Kunde stellt die Flexibilität gemäss Ziffer 6.2 der EGW zur Verfügung. In den aufgeführten Netznutzungstarifen ist der Rabatt enthalten.

² Für die Verrechnung der Leistung ist der höchste ¼ h-Leistungsmittelwert des Monats massgebend.

³ Abgaben und Förderbeiträge werden durch die Swissgrid und das Bundesamt für Energie erhoben. Diese sind gültig ab dem 01.01.2026.

⁴ Wandlermessungen werden mit 7.03 CHF/Mt verrechnet.

4. Preisblatt für Einspeisevergütung

01.01.2026 – 31.12.2026

Allgemeines

Dieses Preisblatt ist gültig für eine elektrische Energie aus Produktionsanlagen in die Niederspannung (230/400V). Die Abgaben gelten für alle Kunden, welche elektrische Energie in das Netz der Elektrizitätsgenossenschaft Weiach einspeisen. Der ökologische Mehrwert ist nicht Teil der Einspeisevergütung, er kann vom Produzenten separat vermarktet werden. Detaillierte Beschreibungen zu den unten aufgeführten Preisen finden Sie unter Ziffer 7.

		Einspeisevergütung Anlagen < 30 kVA	Einspeisevergütung Anlagen > 30 kVA
Produkt		Rücklieferung	Rücklieferung
Produktbeschreibung		Produktionsanlagen mit/ohne Produktionsmessung	Produktionsanlagen mit Produktionsmessung
Energie (EN)			
Wirkenergie Winter T1 und T2	Rp./kWh	Gemäss Referenz-Marktpreis ⁴	Gemäss Referenz-Marktpreis ⁴
Wirkenergie Sommer T1 und T2	Rp./kWh	Gemäss Referenz-Marktpreis ⁴	Gemäss Referenz-Marktpreis ⁴
Grundpreis pro Messstelle	CHF/Mt		
Netznutzung (NN)		-	-
Netznutzung T1 /T2	Rp./kWh	-	-
Leistungsspitze LH ²	CHF/kW	-	-
Blindenergie BHT	Rp./kVarh	-	-
Grundgebühr pro Messstelle	CHF/Mt	-	-
Nationale Abgaben und Förderbeiträge³		-	-
Kostenorientierte Einspeisevergütung (KEV)	Rp./kWh	-	-
Systemdienstleistungen (SDL)	Rp./kWh	-	-
Stromreserve	Rp./kWh	-	-

¹ Der Kunde stellt die Flexibilität gemäss Ziffer 6.2 der EGW zur Verfügung. In den aufgeführten Netznutzungstarifen ist der Rabatt enthalten.

² Für die Verrechnung der Leistung ist der höchste ¼ h-Leistungsmittelwert des Monats massgebend.

³ Abgaben und Förderbeiträge werden durch die Swissgrid und das Bundesamt für Energie erhoben. Diese sind gültig ab dem 01.01.2026.

⁴ Jedoch mindestens der Referenz-Marktpreis. Der Referenz-Marktpreis vom Bundesamt für Energie (BFE) wird im Folge Quartal auf

<https://opendata.swiss/de/dataset/referenz-marktpreise-gemass-art-15-enfy> publiziert

5. Preisblatt für Naturstromprodukte

01.01.2026 – 31.12.2026

Allgemeines

Die EGW ist bestrebt, den haushälterischen Umgang mit elektrischer Energie und eine alternative Energieproduktion wirtschaftlich und ökologisch zu fördern. Aus diesem Grund führt die EGW für ihre Kunden Naturstrom-Produkte im Angebot.

Naturstromprodukte

					exkl. MWST	inkl. MWST
aqua swiss		Strom aus schweizerischen naturemade star-zertifizierten Wasserkraftwerken. Mit der Wahl des Produktes fördern Sie die Erneuerung sowie den Bau von Wasserkraftwerken nach höchsten ökologischen Kriterien.	Aufpreis	Rp./kWh	1.46	1.58
swiss nature mix		Strom aus schweizerischen naturemade star-zertifizierten Wasserkraftwerken und naturemade star-zertifizierten Solaranlagen. Mit der Wahl dieses Produktes fördern Sie die Erneuerung sowie den Bau von erneuerbaren Kraftwerken nach höchsten ökologischen Kriterien.	Aufpreis	Rp./kWh	1.95	2.11

6. Ergänzungen zu den Preisblättern

6.1. Tarifzuweisung

Die Tarifzuweisung erfolgt nach den im Preisblatt unter Produktbeschreibung aufgeführten Kriterien. Der jährliche Energieverbrauch wird jeweils anfangs Januar ermittelt. Verändert sich die Nutzungsdauer gemäss Produktbeschreibung im vergangenen Jahr so wird die Tarifzuweisung auf das folgende Semester durch die EGW überprüft und allenfalls angepasst.

6.2. Flexibilität

Flexibilitäten sind steuerbare Lasten wie z.B. Elektroboiler, Wärmepumpen, Elektroheizungen, Ladensäulen. Inhaber der Flexibilität ist der Endverbraucher oder der Erzeuger (StromVG Art. 17b). Dem Endverbraucher oder Erzeuger steht frei, wie er die Flexibilität nutzt oder wem er diese zur Verfügung stellt. Wird die Anlage durch den Verteilnetzbetreiber (VNB) gesteuert, muss dieser den Endverbraucher oder Erzeuger angemessen vergüten (StromVV Art. 8c).

6.3. Abgaben / Förderbeiträge

Die Abgaben 6.3.1 bis 6.3.3 werden im Auftrag des Bundes erhoben und durch die EGW verrechnet. Die Positionen werden auf der Rechnung separat ausgewiesen.

6.3.1. Kostenorientierte Einspeisevergütung (KEV)

Die kostenorientierte Einspeisevergütung (KEV) dient der Förderung von Erneuerbaren Energien und ökologischer Sanierung der bestehenden Wasserkraftanlage in der Schweiz. Sie wird durch das Bundesamt für Energie (BFE) jährlich festgelegt und durch die Pronovo AG erhoben. Die Abgabe ist jeweils ab dem 1. Januar gültig.

6.3.2. Systemdienstleistungen (SDL)

Die Systemdienstleistungen (SDL) sind Hilfsdienste, die eine sichere und permanente Stromversorgung in der Schweiz gewährleisten. Die Abgabe wird durch die Swissgrid jährlich berechnet. Die Abgabe ist jeweils ab dem 1. Januar gültig.

6.3.3. Stromreserve

Im Zusammenhang mit den Massnahmen zur Verhinderung einer Strommangellage, hat der Bund im Sommer 2022 die Errichtung einer Stromreserve für den Winter beschlossen. Die Abgabe wurde vom Bundesrat per 15. Februar 2023 in Kraft gesetzt. Die Bildung der Stromreserve verursacht Kosten, welche in der Winterreserveverordnung WResV geregelt sind.

Die Abgabe wird vom Bund erhoben und ist zeitlich bis 31. Mai 2026. (Art. 6, Abs.4 WResV) begrenzt. Die Einnahmen der Stromreserve werden 1:1 an die Swissgrid, der nationalen Netzgesellschaft, weitergeleitet.

6.3.4. Solidarische Kosten für das Übertragungsnetz

Mit diesem Zuschlag werden die nötigen Netzverstärkungen in den unteren Netzebenen finanziert und die vom Parlament beschlossenen Überbrückungshilfen für die Stahl- und Aluminiumindustrie umgesetzt. Diese Einnahmen werden 1:1 an die Swissgrid, der nationalen Netzgesellschaft, weitergeleitet.

6.4. Blindenergiepreis

Bei Unterschreitung des Sollwertes (Leistungsfaktor $\cos \varphi$ 0.92), ist für mehrbezogene Blindenergie (kVarh) ein Zuschlag von 4.1 Rp/kVarh zu entrichten. Die Blindenergie wird nur für Kunden mit Leistungsabrechnung während der Tarifzeit 1 (T1) berücksichtigt.

6.5. Ersatzlieferung

Wird ein Kunde mit Netzzugang von seinem Energielieferanten nicht oder nicht fristgerecht beliefert, erhält er von der EGW automatisch eine Ersatzlieferung. Die Vergütung der Ersatzlieferung und sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Ersatzlieferung werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

6.6. Tarifzeiten

Tarifzeit 1	Montag bis Freitag	07:00 – 20:00
	Samstag	07:00 – 13:00
Tarifzeit 2		übrige Zeit
Winter	1.Oktober - 31.März	
Sommer	1.April – 30. September	

7. Bestimmungen zur Einspeisevergütung

Für die Produktion und Einspeisung von elektrischer Energie in das Netz der EGW erhalten die Stromproduzenten eine Vergütung (Energiegesetz EnG, Art. 7). Für die Vergütung kommen Produktionsanlagen in Frage, die Strom aus fossilen oder erneuerbaren Energien (z.B. Sonnenenergie, Windenergie, Kleinwasserkraft und Biomasse) gewinnen. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für Anlagen, welche eine Einmalvergütung (EIV) erhalten oder nicht von einer kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) profitieren. Der ökologische Mehrwert (Herkunftsnachweis, HKN) ist durch diese Vergütung nicht abgegolten und kann durch den Produzenten separat an Dritte verkauft werden. Anfallende Kosten werden verrechnet.

7.1. Produktionsanlagen ≤ 30 kVA

Für Energieerzeugungsanlagen mit einer Nennleistung kleiner-gleich 30 kVA kommt je nach Nutzung der produzierten Energie das Überschussverfahren gemäss Ziffer 7.1.1 oder Einspeiseverfahren gemäss Ziffer 7.1.2 zur Anwendung. Massgebend sind die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme gültigen gesetzlichen Vorgaben und die Richtlinien der Pronovo AG.

7.1.1. Produktionsanlagen ohne Produktionsmessung (Überschussverfahren)

Wird die produzierte Energie in erster Linie durch den Produzenten als Verbraucher genutzt, kommt das Überschussverfahren zur Anwendung. Die Produktionsanlage wird an eine bestehende Bezügeranlage angeschlossen. Die Messung und Abrechnung erfolgt über einen Zähler, der sowohl Rücklieferung als auch Strombezug misst. Der Tarif für die Rücklieferung eingespeiste Energie richtet sich, gemäss Energiegesetz (EnG) Art. 15, Abs. 3a, nach den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Elektrizität gemäss Preisblatt Ziffer 4. Für den Strombezug gelten die jeweiligen Strom- und Netznutzungsprodukte der EGW.

7.1.2. Produktionsanlagen mit Produktionsmessung (Einspeiseverfahren)

Wird die produzierte Energie in erster Linie eingespeist, kommt das Einspeiseverfahren zur Anwendung. Die Produktionsanlage wird an einen separaten Produktionszähler angeschlossen. Die Messung und Abrechnung erfolgt über den separaten Produktionszähler, welcher von der EGW geliefert wird. Der Tarif für die Rücklieferung eingespeiste Energie richtet sich, gemäss Energiegesetz (EnG) Art. 15, Abs. 3a, nach den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Elektrizität gemäss Preisblatt Ziffer 4. Ein allfälliger Strombezug der Produktionsanlage wird nach dem jeweiligen Strom- und Netznutzungsprodukt der EGW verrechnet.

7.2. Produktionsanlagen über 30 kVA

Für Energieerzeugungsanlagen mit einer Nennleistung über 30 kVA kommt je nach Nutzung der produzierten Energie das Überschussverfahren gemäss Ziffer 7.2.2 oder Einspeiseverfahren gemäss Ziffer 7.2.3 zur Anwendung. Massgebend sind die zum Zeitpunkt der Anlagenbeglaubigung gültigen gesetzlichen Vorgaben und die Richtlinien der Pronovo AG.

7.2.1. Voraussetzung

Bei Anlagen grösser 30 kVA gilt die Erfassungspflicht (HKN-Pronovo AG). Für die Messung der gesamten produzierten elektrischen Energie wird ein separater Zähler (Gesamtproduktion) benötigt, welcher mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet ist (StromVV Art. 8).

7.2.2. Produktionsanlagen im Überschussverfahren

Wird die produzierte Energie in erster Linie durch den Produzenten als Verbraucher genutzt, kommt das Überschussverfahren zur Anwendung. Die Produktionsanlage wird an eine bestehende Bezügeranlage angeschlossen. Eine Anpassung der bestehenden Messung geht zu Lasten des Produzenten. Die Abrechnung erfolgt über die Bezügeranlage. Der Tarif für die Rücklieferung eingespeiste Energie richtet sich, gemäss Energiegesetz (EnG) Art. 15, Abs. 3a, nach den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Elektrizität gemäss Preisblatt Ziffer 4. Für den Strombezug gelten die jeweiligen Strom- und Netznutzungsprodukte der EGW.

7.2.3. Produktionsanlagen im Einspeiseverfahren

Wird die produzierte Energie in erster Linie eingespeist, kommt das Einspeiseverfahren zur Anwendung. Die Produktionsanlage wird direkt an das Netz der EGW angeschlossen. Die Messung und Abrechnung erfolgt über den separaten Produktionszähler. Der Tarif für die Rücklieferung eingespeiste Energie richtet sich, gemäss Energiegesetz (EnG) Art. 15, Abs. 3a, nach den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Elektrizität gemäss Preisblatt Ziffer 4. Ein allfälliger Strombezug der Produktionsanlage wird nach dem jeweiligen Strom- und Netznutzungsprodukt der EGW verrechnet.

7.2.4. Kündigungsfrist

Eine Beendigung der Rücklieferung an die EGW ist jeweils nur zum 31. Dezember eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist möglich.